Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 20.

Inhalt: Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Staatshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1904, S. 143. — Gesetz, betreffend die Bewilligung weiterer Staatsmittel zur Verbesserung der Wohnungsverhältnisse von Arbeitern, die in staatlichen Betrieben beschäftigt sind, und von gering besoldeten Staatsbeamten, S. 145. — Gesetz über die Bildung von Parochialverbänden im Geltungsbereiche der revidierten Kirchenordnung für Westfalen und die Rheinprovinz, S. 146. — Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil der Bezirke der Amtsgerichte Diez, Hachenburg, Hadamar, Homburg v. d. H., Katzenelnbogen, Langenschwalbach, Marienberg, Rennerod, Selters, Wallmerod und Weilburg, S. 149. — Bekanntmachung der nach dem Gesetze vom 10. April 1872 durch die Regierungs-Amtsblätter veröffentlichten landesherrlichen Erlasse, Urkunden, S. 150.

(Nr. 10521.) Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Staatshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1904. Vom 15. Juni 1904.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie, was folgt:

§ 1.

Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Nachtrag zum Staatshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1904 wird in Einnahme auf..... 3 000 000 Mark und in Ausgabe (dauernd) auf.......................... 3 000 000 „ festgestellt und tritt dem Staatshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1904 hinzu.

§ 2.

Der Finanzminister ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais Potsdam, den 15. Juni 1904.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Bülow. Schönstedt. Gr. v. Posadowsky. v. Tirpitz. Studt. Frhr. v. Rheinbaben. v. Podbielski. Frhr. v. Hammerstein. Möller. v. Budde.

Ausgegeben zu Berlin den 19. Juli 1904.

Nachtrag zum Staatshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1904.

Kap.	Tit.	Einnahme bezw. Ausgabe.	Gegen den Etat für das Etatsjahr 1904 Zugang Mark.
		Einnahme.	
		A. IV. Ministerium der öffentlichen Arbeiten.	
		Verwaltung der Eisenbahnangelegenheiten.	
10		Vom Staate verwaltete Eisenbahnen.	
	6	Verschiedene Einnahmen einschließlich der Einnahmen aus Staatsnebenfonds zu Wohlfahrtszwecken	3 000 000
		Bemerkung. Den Spezialfonds verbleiben alle Mehreinnahmen und Ausgabeersparnisse, während Mindereinnahmen und Mehrausgaben zu Lasten der Fonds zu decken sind. Die am Jahresschlusse verbleibenden Bestände der Fonds sind zur Verwendung in die folgenden Jahre zu übertragen.	
		Summe A IV und des Zugangs	3 000 000
		Ausgabe.	
		Dauernde Ausgaben.	
		A. IV. Ministerium der öffentlichen Arbeiten.	
		Verwaltung der Eisenbahnangelegenheiten.	
23		Vom Staate verwaltete Eisenbahnen.	
	6	Für Wohlfahrtszwecke	3 000 000
		(Vermerk hinter den dauernden Ausgaben an Stelle des bisherigen Vermerks.)	
		Vermerk: Die ordentlichen Einnahmen betragen 1 523 460 712 *M.* — Pf. die dauernden Ausgaben dagegen .... 953 474 619 „ — „ Es ergibt sich also im Ordinarium ein Überschuß von .... 569 986 093 *M.* — Pf. worauf zur Verzinsung der Eisenbahnkapitalschuld im Sinne des Eisenbahngarantiegesetzes nach den Bestimmungen dieses Gesetzes in Rechnung zu stellen sind .... 130 602 259 „ 48 „ bleiben .... 439 383 833 *M.* 52 Pf. Der rechnungsmäßig sich ergebende Überschuß ist von der Eisenbahnkapitalschuld abzuschreiben.	
		Summe A IV und des Zugangs	3 000 000
		Abschluß.	
		Einnahme	3 000 000
		Dauernde Ausgabe	3 000 000

Neues Palais Potsdam, den 15. Juni 1904.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bülow. Schönstedt. Gr. v. Posadowsky. v. Tirpitz. Studt.
Frhr. v. Rheinbaben. v. Podbielski. Frhr. v. Hammerstein. Möller. v. Budde.

(Nr. 10522.) Gesetz, betreffend die Bewilligung weiterer Staatsmittel zur Verbesserung der Wohnungsverhältnisse von Arbeitern, die in staatlichen Betrieben beschäftigt sind, und von gering besoldeten Staatsbeamten. Vom 15. Juni 1904.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.
verordnen mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie, was folgt:

§ 1.

Der Staatsregierung wird ein weiterer Betrag von fünfzehn Millionen Mark zur Verwendung nach Maßgabe des Gesetzes vom 13. August 1895 (Gesetz-Samml. S. 521), betreffend die Bewilligung von Staatsmitteln zur Verbesserung der Wohnungsverhältnisse von Arbeitern, die in staatlichen Betrieben beschäftigt sind, und von gering besoldeten Staatsbeamten, zur Verfügung gestellt.

§ 2.

Zur Bereitstellung der im § 1 gedachten fünfzehn Millionen Mark ist eine Anleihe durch Veräußerung eines entsprechenden Betrags von Schuldverschreibungen aufzunehmen. Wann, durch welche Stelle und in welchen Beträgen, zu welchem Zinsfuße, zu welchen Bedingungen der Kündigung und zu welchen Kursen die Schuldverschreibungen veräußert werden sollen, bestimmt der Finanzminister.

Im übrigen kommen wegen Verwaltung und Tilgung der Anleihe die Vorschriften des Gesetzes vom 19. Dezember 1869 (Gesetz-Samml. S. 1197) und des Gesetzes vom 8. März 1897 (Gesetz-Samml. S. 43) zur Anwendung.

§ 3.

Dem Landtag ist bei dessen nächster regelmäßiger Zusammenkunft über die Ausführung dieses Gesetzes Rechenschaft zu geben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 15. Juni 1904.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bülow. Schönstedt. Gr. v. Posadowsky. v. Tirpitz. Studt.
Frhr. v. Rheinbaben. v. Podbielski. Frhr. v. Hammerstein.
Möller. v. Budde.

(Nr. 10523.) Gesetz über die Bildung von Parochialverbänden im Geltungsbereiche der revidierten Kirchenordnung für Westfalen und die Rheinprovinz. Vom 4. Juli 1904.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.
verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie, für die Provinz Westfalen und die Rheinprovinz, was folgt:

§ 1.

Auf die nach dem anliegenden Kirchengesetze vom 4. Juli 1904 zu bildenden Gesamtverbände von Kirchengemeinden im Geltungsbereiche der revidierten Kirchenordnung für Westfalen und die Rheinprovinz finden die Vorschriften der §§ 1, 2, 4, 5 Abs. 2 bis 4, sowie der §§ 6 und 7 des Gesetzes vom 18. Mai 1895, betreffend die Berliner Stadtsynode und die Parochialverbände in größeren Orten (Gesetz-Samml. S. 175), entsprechende Anwendung.

Im übrigen bewendet es hinsichtlich der Beschlüsse über Umlagen bei Artikel 23 Ziffer 3 des Gesetzes vom 3. Juni 1876, betreffend die evangelische Kirchenverfassung in den neun älteren Provinzen der Monarchie (Gesetz-Samml. S. 125), und § 18 litt. d der Kirchenordnung für die evangelischen Gemeinden der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz vom 5. März 1835.

§ 2.

Das Kirchengesetz kann ohne Bestätigung durch ein Staatsgesetz nicht abgeändert werden.

§ 3.

Alle diesem Gesetz und dem anliegenden Kirchengesetz entgegenstehenden Bestimmungen werden aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Travemünde, den 4. Juli 1904 an Bord M. J. „Hohenzollern“.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bülow. Schönstedt. Gr. v. Posadowsky. Studt.
Frhr. v. Rheinbaben. v. Podbielski. Frhr. v. Hammerstein.
Möller. v. Budde. v. Einem.

Anlage.

Kirchengesetz

über

die Bildung von Parochialverbänden im Geltungsbereiche der revidierten Kirchenordnung für Westfalen und die Rheinprovinz.

Vom 4. Juli 1904.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c.

verordnen unter Zustimmung der Provinzialsynoden von Westfalen und der Rheinprovinz für den Umfang der genannten Provinzen, was folgt:

§ 1.

Werden Kirchengemeinden in mehrere unter einem gemeinsamen Pfarramte nicht verbundene Einzelgemeinden geteilt, so können die in Artikel I des Kirchengesetzes, betreffend die Berliner Stadtsynode und die Parochialverbände in größeren Orten, vom 17. Mai 1895 (Kirchliches Gesetz- und Verordnungs-Blatt S. 37), dem Berliner Synodalverband übertragenen Rechte und Pflichten ganz oder teilweise einem aus den gedachten Einzelgemeinden gebildeten Gesamtverband übertragen werden.

In Ortschaften, welche mehrere unter einem gemeinsamen Pfarramte nicht verbundene Kirchengemeinden umfassen, können die gleichen Rechte und Pflichten ganz oder teilweise einem aus sämtlichen oder einigen Kirchengemeinden der Ortschaft, geeignetenfalls unter Einbeziehung angrenzender Kirchengemeinden gebildeten Gesamtverband übertragen werden.

Einem bereits gebildeten Verbande können weitere Kirchengemeinden derselben Ortschaft oder angrenzende angeschlossen werden.

§ 2.

Erfolgt die Bildung eines solchen Verbandes, so werden die erwähnten Befugnisse und Verpflichtungen von einer besonderen Verbandsvertretung ausgeübt, die aus den Vorsitzenden der Presbyterien sämtlicher Verbandsgemeinden und mindestens dreißig weiteren Mitgliedern gebildet wird. Diese Mitglieder sind nach Verhältnis der Zahl der in den einzelnen Gemeinden vorhandenen Pfarrstellen von den größeren Vertretungen der Einzelgemeinden aus den Presbytern und Repräsentanten der betreffenden Gemeinde auf die Dauer ihres Hauptamts zu wählen.

Unter den zu wählenden Mitgliedern dürfen sich auch Pfarrer befinden. Die Amtsdauer beträgt in diesem Falle vier Jahre.

§ 3.

Ein von der Verbandsvertretung gewählter geschäftsführender Ausschuß vertritt den Gesamtverband in vermögensrechtlicher Beziehung in streitigen wie nicht streitigen Rechtssachen nach außen und verwaltet dessen Vermögen nach Maßgabe der Beschlüsse der Verbandsvertretung.

Urkunden über Rechtsgeschäfte, welche den Gesamtverband gegen Dritte verpflichten sollen, insbesondere Vollmachten, müssen unter Anführung des betreffenden Beschlusses der Verbandsvertretung beziehungsweise des Ausschusses von dem Vorsitzenden und zwei Mitgliedern des Ausschusses unterschrieben und mit dem Siegel des Verbandes versehen sein. Hierdurch wird Dritten gegenüber die ordnungsmäßige Fassung der Beschlüsse der Verbandsvertretung sowie ihres Ausschusses festgestellt, so daß es eines Nachweises der einzelnen Erfordernisse derselben nicht bedarf.

§ 4.

Die näheren Bestimmungen über die Einrichtung und Geschäftsführung der Verbandsvertretung und ihres Ausschusses werden im einzelnen Falle durch ein vom Konsistorium unter Teilnahme des Provinzialsynodalvorstandes zu erlassendes Regulativ festgesetzt.

Über Änderungen des Regulativs beschließt die Verbandsvertretung unter Genehmigung des durch den Provinzialsynodalvorstand verstärkten Konsistoriums.

§ 5.

Die Anordnung über die Bildung eines Gesamtverbandes erfolgt durch das Konsistorium unter Teilnahme des Provinzialsynodalvorstandes.

Im Falle des § 1 Abs. 1 muß die Anordnung vor dem Inkrafttreten der Gemeindeteilung erfolgen und tritt zugleich mit der letzteren in Kraft. Sie erfordert die Zustimmung der größeren Vertretung der zu teilenden Kirchengemeinde.

Im Falle des § 1 Abs. 2 erfordert die Anordnung die Zustimmung der größeren Vertretungen aller zu dem Verbande zu vereinigenden Kirchengemeinden.

Im Falle des § 1 Abs. 3 erfordert die Anordnung die Zustimmung der Vertretung des Gesamtverbandes und der größeren Vertretungen der anzuschließenden Gemeinden.

§ 6.

Die Zahl der Repräsentanten der zu einem Gesamtverbande gehörigen Einzelgemeinden kann durch Beschluß der größeren Vertretung derselben unter Genehmigung des Konsistoriums bei einer Seelenzahl von 2 000 bis 5 000 auf 24 und bei einer Seelenzahl von über 5 000 auf 40 beschränkt werden.

Im Falle des § 1 Abs. 1 kann vor dem Inkrafttreten der Gemeindeteilung eine gleiche Beschränkung für die zukünftigen Einzelgemeinden schon durch Beschluß der größeren Vertretung der zu teilenden Kirchengemeinde unter Genehmigung des Konsistoriums festgesetzt werden.

§ 7.

Dies Gesetz tritt am 1. August dieses Jahres in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Travemünde an Bord M. J. „Hohenzollern", den 4. Juli 1904.

(L. S.) **Wilhelm.**

Voigts.

(Nr. 10524.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil der Bezirke der Amtsgerichte Diez, Hachenburg, Hadamar, Homburg v. d. H., Katzenelnbogen, Langenschwalbach, Marienberg, Rennerod, Selters, Wallmerod und Weilburg. Vom 6. Juli 1904.

Auf Grund des Artikels 15 der Verordnung, betreffend die Anlegung der Grundbücher im Gebiete des vormaligen Herzogtums Nassau, vom 11. Dezember 1899 (Gesetz-Samml. S. 595) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Rechten behufs Eintragung in das Grundbuch vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten

für die zum Bezirke des Amtsgerichts Diez gehörige Gemeinde Kaltenholzhausen,

für die zum Bezirke des Amtsgerichts Hachenburg gehörige Gemeinde Luckenbach,

für die zum Bezirke des Amtsgerichts Hadamar gehörige Gemeinde Dorchheim,

für die zum Bezirke des Amtsgerichts Homburg v. d. H. gehörige Gemeinde Oberursel,

für die zum Bezirke des Amtsgerichts Katzenelnbogen gehörige Gemeinde Oberfischbach,

für die zum Bezirke des Amtsgerichts Langenschwalbach gehörige Gemeinde Springen,

für die zum Bezirke des Amtsgerichts Marienberg gehörige Gemeinde Rotzenhahn,

für die zum Bezirke des Amtsgerichts Rennerod gehörige Gemeinde Niederroßbach,

für die zum Bezirke des Amtsgerichts Selters gehörige Gemeinde Mogendorf,

für die zum Bezirke des Amtsgerichts Wallmerod gehörige Gemeinde Kaden,
für die zum Bezirke des Amtsgerichts Weilburg gehörige Gemeinde Probbach
am 15. August 1904 beginnen soll.

Berlin, den 6. Juli 1904.

Der Justizminister.
Schönstedt.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1. das am 13. Mai 1904 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft zu Groß-Kessel im Kreise Johannisburg durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Gumbinnen Nr. 25 S. 238, ausgegeben am 22. Juni 1904;
2. das am 1. Juni 1904 Allerhöchst vollzogene Statut für den „Deichverband Groß-Inse" im Kreise Niederung durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Gumbinnen Nr. 25 S. 227, ausgegeben am 22. Juni 1904;
3. das am 1. Juni 1904 Allerhöchst vollzogene Statut für den „Deichverband Alt-Inse" im Kreise Niederung durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Gumbinnen Nr. 25 S. 229, ausgegeben am 22. Juni 1904;
4. das am 1. Juni 1904 Allerhöchst vollzogene Statut für den „Deichverband Tawe" im Kreise Niederung durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Gumbinnen Nr. 25 S. 231, ausgegeben am 22. Juni 1904;
5. das am 1. Juni 1904 Allerhöchst vollzogene Statut für die Drainagegenossenschaft zu Marzenin im Kreise Witkowo durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Bromberg Nr. 26 S. 257, ausgegeben am 30. Juni 1904;
6. der Allerhöchste Erlaß vom 8. Juni 1904, betreffend die Anwendung der dem Chausseegeldtarife vom 29. Februar 1840 angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizeivergehen auf die von dem Kreise Schlawe neu erbaute Chaussee von dem Schnittpunkte der Chausseen Rügenwalde—Stolpmünde und Schlawe—Kannin nach Jershöft mit Abzweigungen nach Natzmershagen und nach Lanzig, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Cöslin Nr. 27 S. 157, ausgegeben am 7. Juli 1904.

Redigiert im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.